

SATZUNG

Präambel

Das Lauterbacher Turmblasen vom Kirchturm der Stadtkirche gehört zu den ältesten Traditionen der Stadt Lauterbach. Darüber hinaus ist die seit über zwei Jahrhunderten gepflegte Tradition auch überregional eine Besonderheit. Das sonntägliche Blasen vor oder nach dem Gottesdienst sowie das jährliche „Christkindwiegen“ wird von einer Gruppe von Musikerinnen und Musikern ehrenamtlich durchgeführt. Sie sehen sich in der Tradition des Turmblasens als eine originär sowohl bürgerliche als auch kirchliche Aufgabe.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Lauterbacher Turmbläser (e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen „**Lauterbacher Turmbläser (e.V.)**“

§2 Zweck

Der Verein Lauterbacher Turmbläser (e.V.) führt das Lauterbacher Turmblasen auf dem Turm der Stadtkirche durch.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Turmblasens durch aktives Musizieren
2. Organisation des Turmblasens
3. Förderung durch das Einwerben von Spenden und Zuwendungen zur Deckung der Kosten
4. Nachwuchsarbeit durch die Heranführung neuer Musikerinnen und Musiker

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Vorstandstätigkeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds, Ablauf der Amtszeit bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

SATZUNG

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Zur Aufgabenverteilung gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB wird von zweien dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen. In finanziellen Angelegenheiten muß eines von ihnen das mit der Kassenführung betraute Vorstandsmitglied sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen werden von dem mit der Schriftführung betrauten Vorstandsmitglied durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei ist die, vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse des Mitglieds gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer vom Vorstand beauftragten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Versammlungsleiter/in geleitet.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.

Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lauterbacher Musikschule e.V.

Ursatzung vom 30. November 2014